



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 11014 Berlin

Frau  
Ulla Jelpke, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 22. April 2020

BETREFF **Ihre Frage 4/78 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am  
22.04.2020**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Prof. Dr. Günter Krings

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

**Fragestunde im Deutschen Bundestag am 22. April 2020**  
**Frage 78 der Abgeordneten Ulla Jelpke**

---

Frage:

*Wie ist die derzeit vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge praktizierte Aussetzung von Überstellungsfristen im Dublin-Verfahren, um zu verhindern, dass Deutschland durch Fristablauf für die Asylprüfung zuständig wird (siehe: <https://proasyl.de/news/aussetzung-der-dublin-fristen-erst-chaos-dann-klagewelle/>), mit der Mitteilung der EU-Kommission vom 16. April 2020 zu Covid-19-Leitlinien im Asylbereich (C(2020)2516 final) vereinbar, in der es auf Seite 8 heißt, dass es keine Bestimmung der Dublin-Verordnung erlaubt, in einer Situation wie der Corona-Pandemie von Art. 19 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung abzuweichen, wonach der ersuchende Staat für die Asylprüfung zuständig wird, wenn die Überstellung nicht in einer bestimmten Frist möglich ist (bitte in Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der EU-Kommission begründen), und inwieweit hält es das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesichts dieser Stellungnahme der EU-Kommission und der ohnehin stark belasteten Verwaltungsjustiz (siehe Problembeschreibung im Referentenentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung, Vereinfachung und Vereinheitlichung von Asylklageverfahren) für sinnvoll, es zu dieser Frage zu – so meine Auffassung – einer Vielzahl hoch komplexer und womöglich langwieriger Rechtsstreitverfahren kommen zu lassen (vgl. zur rechtlichen Problematik im Detail: [https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL\\_ERBB\\_Praxishinweise-Aussetzung-Dublin\\_08.04.2020\\_korr.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_ERBB_Praxishinweise-Aussetzung-Dublin_08.04.2020_korr.pdf)), für deren Dauer der Asylstatus und das künftige Aufenthaltsland der betroffenen Schutzsuchenden völlig ungeklärt wäre (bitte begründen)?*

Antwort:

Dublin-Überstellungen von und nach Deutschland wurden zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und zur Verhinderung weiterer Infektionsketten innerhalb der Europäischen Union bis auf Weiteres vorübergehend ausgesetzt. Auch die überwiegende Mehrheit anderer Mitgliedsstaaten hat den Vollzug von Dublin-Überstellungen ausgesetzt, beziehungsweise sieht sich zum Vollzug derzeit nicht in der Lage.

Grundsätzlich begrüßt die Bundesregierung, dass die Kommission einheitliche Rahmenbedingungen für eine Wiederaufnahme des EU-weiten Überstellungsverkehrs für die Corona-Krise aufgestellt hat. Die Prüfung dieser Empfehlungen im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, insbesondere im Hinblick auf die Fristfordernisse der Dublin-VO und entsprechende Schlussfolgerungen für Handlungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist noch nicht abgeschlossen.